

FAHR-Schlepper-Freunde e.V.

Spaß an alter Landtechnik. . .



FAHR-Schlepper-Freunde e.V. Carl-Benz-Straße 9, 78244 Gottmadingen

Satzung des Vereins FAHR-Schlepper-Freunde e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "FAHR-Schlepper-Freunde" und ist im Vereinsregister Freiburg im Breisgau eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Namen „FAHR-Schlepper-Freunde e.V.“. mit Sitz in Gottmadingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein hat für die uneigennützig Erhaltung und Restaurierung von Traktoren, Erntemaschinen und sonstiger Geräte, vornehmlich aus früherer FAHR-Produktion zu sorgen und diese bei entsprechenden Veranstaltungen, Jubiläen und dergleichen öffentlich darzustellen. Insbesondere sollen die bei der Maschinenfabrik FAHR AG gebauten Traktoren, Erntemaschine und sonstige Geräte soweit möglich als Exponate für kommende Generationen erhalten bleiben. Dazu gehört auch das Sammeln von Dokumenten und entsprechenden Unterlagen. Die Vereinsaktivitäten sollen auch die Entwicklung in der Landwirtschaft vom Zugtier zur Zugmaschine aufzeigen.

§3 Gemeinnützigkeit:

Die erzielten Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

§4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 - a. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die der Satzung entsprechende Fahrzeuge, Geräte oder Unterlagen besitzen, oder sich an deren Beschaffung, Erhaltung und Restaurierung aktiv beteiligen.
 - b. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Bei natürlichen Personen durch Tod
 - b. Bei Juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - c. Durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds drei Monate vor Jahresende.
 - d. Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Die Wahl des Vorstandes
- b Die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c Satzungsbeschlüsse
- d Satzungsänderungen
- e Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Vergütungen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder das verlangen. Diese Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Versammlung. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu zwölf Beisitzer. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. An geraden Jahren werden der Vorsitzende, Schriftführer und 5 Beisitzer gewählt, an ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und 7 Beisitzer

§8 Vertretung des Vereins:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung auszuüben. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, besonders den Einzug der Beiträge und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden.

§9 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§10 Ausschluss der Haftung

Haftung für irgendwelche Schäden gegenüber den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§11 Streitigkeiten

Für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen können, ist das Amtsgericht in Singen / Hohentwiel sachlich und örtlich zuständig.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungshistorie

Die Satzung wurde am 23. Juni 1988 errichtet. Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Juni 1988. Die Unterschriften der 24 Gründungsmitglieder sind auf der nächsten Seite aufgeführt. Unter der Nr. VR 489 erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Singen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.4.2000 wurde die Satzung in §§ 4, 7 und 9 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2011 wurde die Satzung in § 7 Buchstabe e) geändert

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 wurde der § 7 der Satzung um Satz 6 erweitert

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde der § 1 der Satzung angepasst

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde der § 3 der Satzung angepasst

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde der § 4 der Satzung angepasst

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde der § 6 der Satzung angepasst

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde der § 9 der Satzung angepasst

Der Verein ist neu unter der Nr. VR540489 beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen